

# Allgemeine Rahmenbedingungen der Juniiik Communications GmbH Stand 09/2017

## 1. Geltung

Die nachstehenden Rahmenbedingungen des Auftragnehmers gelten für sämtliche Verträge und -Angebote des Auftragnehmers, auch wenn bei zukünftigen Angeboten des Auftragnehmers nicht erneut auf sie verwiesen wird. Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende, ergänzende oder darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, werden nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer im Voraus bestätigt wurde. Die Gegenzeichnung des Agenturvertrages/Angebotes gilt als Anerkennung dieser Rahmenbedingungen.

## 2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

**2.1.** Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über die gesamte Entwicklungsphase unaufgefordert alle notwendigen Informationen über die geschäftspolitischen und verfahrenstechnischen Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben in Bezug auf das zu gestaltende Produkt zu erteilen. Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist der Auftragnehmer nur insoweit verpflichtet, als eine solche Überprüfungspflicht schriftlich vereinbart wurde.

**2.2.** Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung Vorlagen übergeben sollte, versichert er, zur Verwendung berechtigt zu sein und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Andernfalls stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen eventuellen Ersatzansprüchen Dritter frei, sofern den Auftraggeber an der fehlenden Berechtigung oder Rechtfreiheit ein Verschulden trifft.

## 3. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag/Angebot zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom Auftragnehmer, dies gilt insbesondere auch auf die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen, Entwürfen, Varianten und Studien.

## 4. Leistungserbringung

**4.1.** Der Auftragnehmer bietet Leistungen im künstlerischen, konzeptionellen und beratenden Bereich sowie die Begleitung bei der Produktion an. Der konkrete Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers richtet sich nach dem Vertragsangebot oder Kostenvoranschlägen des Auftragnehmers. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen grundsätzlich nicht die rechtliche Überprüfung vorgeschlagener Maßnahmen, Produktentwicklungen oder sonstiger beauftragter Leistungen, sofern solche Überprüfungen nicht ausdrücklich beauftragt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jedoch auf ihm bekannte rechtliche Risiken bezüglich der geplanten Leistungen hinweisen. Bei Bedarf des Auftraggebers wird der Auftragnehmer eine solche Überprüfung in dessen Namen und für dessen Rechnung beauftragen. Sofern Richtlinien für die Auftragserfüllung vereinbart wurden, können Änderungen später nur einvernehmlich erfolgen und führen zu ent-

sprechenden Änderungen bei den angestrebten Abschlussfristen und dem Honorar. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, bei Bedarf von einzelnen, vereinbarten Entwicklungspunkten abzusehen oder abzuweichen, wenn der Leistungsumfang der einzelnen Entwicklungsphasen hierdurch nicht wesentlich verändert wird. Von vereinbarten Präsentationen sowie von einer Modellanfertigung kann nur einvernehmlich abgewichen werden. Im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftrags koordiniert der Auftragnehmer in eigener Verantwortung die Form der Auftragserfüllung. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers besteht insoweit nicht.

**4.2.** Der Auftraggeber hat Aufwendungen, die durch jedwedes Änderungsverlangen von ihm entstehen, zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Änderungsverlangen umfassen auch die Änderungen von Leistungsfristen.

**4.3.** Die von dem Auftragnehmer konkret auszuführenden Arbeiten werden zwischen den Parteien gemeinsam abgesprochen und schriftlich formuliert. Dabei soll jeweils ein zeitlicher Rahmen vereinbart werden. Bei Bedarf durch den Auftraggeber werden die geforderten Leistungen in schriftlicher Form erbracht, im Regelfall erfolgt eine Beratungsleistung mündlich.

**4.4.** Lieferverpflichtungen des Auftragnehmers sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von ihm zur Versendung gebracht sind, bzw. sobald er die Versendung veranlasst hat. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

**4.5.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

**4.6.** Sofern der Auftragnehmer selbst Freie Mitarbeiter oder Dritte beauftragt und vergütet, sind diese Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

**4.7.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Freien Mitarbeiter oder Dritte, die im Rahmen der Auftragsdurchführung von dem Auftragnehmer eingesetzt werden, für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

**4.8.** Vor der Beauftragung von Fremdleistungen, die über den Auftragnehmer im Namen und Auftrag des Auftraggebers bei Dritten beauftragt werden (Fremdauftrag), wird der Auftraggeber eine Freigabe aufgrund eines Kostenvorschlages des Dritten erteilen. Der Kostenvorschlag und die Freigabe erfolgen in der Regel schriftlich. Erfolgt der Kostenvorschlag und die Freigabe im Ausnahmefall mündlich, wird der Auftragnehmer beides in einem Protokoll festhalten und dies dem Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Freigabe übermitteln.

**4.9.** Die Berechnung von Fremdaufträgen erfolgt direkt von dem Dritten an den Auftraggeber (Fremdkosten).

**4.10.** Der Auftragnehmer übernimmt die Prüfung und Weiterleitung der Rechnung des Fremdauftrags an den Auftraggeber.

## 5. Leistungsfristen

**5.1.** Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt folgendes: Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen. Wird die Frist um mehr als 2 Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, der Auftragnehmer die Abnahme, nicht mehr verlangen kann.

**5.2.** Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausführungsgenehmigungen, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern vom Auftragnehmer eintreten.

## 6. Abnahme

Jede der Leistungsphasen wird gesondert abgenommen. Die Abnahme erfolgt im Rahmen der jeweiligen Präsentation, ansonsten innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung hierzu durch den Auftragnehmer. Die Abnahme gilt ansonsten als stillschweigend erfolgt. Gleiches gilt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht schriftlich widersprochen wird oder diese durch den Auftraggeber in jedweder Form verwertet wird. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen. Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Der Auftraggeber ist insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen.

## 7. Vergütung/Fälligkeit

**7.1.** Für alle nicht in dem Vertrag genannten Leistungen, die nachträglich vereinbart werden, ist eine gesonderte Vergütungsregelung zu treffen.

**7.2.** Sofern sich aus dem Vertragsangebot oder Kostenvorschlägen nichts anderes ergibt, erfolgt die Vergütung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand, abrechenbar je angefangene 15 Minuten. Hiervon werden auch alle erforderlichen Nebentätigkeiten, die nicht unmittelbar in die eigentliche Gestaltungsleistung fallen, erfasst.

**7.3.** Bei fehlender Vereinbarung gilt ein Vergütungssatz des Auftragnehmers von 95,-- EUR pro Zeiteinheit. Der Tagessatz beträgt 900,-- EUR. Hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

**7.4.** Sofern nichts anders vereinbart wurde, ist die Vergütung nach Abnahme oder ihrem Äquivalent der jeweiligen Leistungsphase fällig. Bei Beratungsleistungen und sofern für sonstige Leistungen ein monatliches Pauschalhonorar vereinbart wird, ist dieses am Ende des jeweiligen Monats fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder a-conto-Zahlungen abzurufen.

**7.5.** Für die Überlassung von Nutzungsrechten wird eine gesonderte Lizenzgebühr vereinbart.

**7.6.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die administrative Betreuung von Fremdaufträgen eine gesonderte Vergütung (Handling-Fee), die nicht in der unter Ziff. 7.2. enthalten ist, zu berechnen. Diese Vergütung beträgt 15% des Nettowertes des jeweiligen Fremdauftrags.

## 8. Aufwendersersatz

**8.1.** Der Auftraggeber ersetzt dem Auftragnehmer darüber hinaus die erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen, die in Ausübung seiner Aufgaben im Rahmen des Vertrages entstehen. Die Erforderlichkeit von Reisen ist vor Reiseantritt mit dem Auftraggeber abzustimmen. Für erforderliche Fahrten werden Reisekosten in Höhe der jeweiligen steuerlich anrechenbaren Kilometerpauschale erhoben.

**8.2.** Gebühren von Wertungsgesellschaften, Kurier- und Frachtkosten, Materialkosten, Zölle, Künstlersozialversicherungsabgaben oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden dem Auftraggeber netto zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 9. Kündigung

Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit den Vertrag kündigen. Er kann auch aus Gründen des Geschmacks kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase incl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zuvor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang der Anzeige den Vertrag mit Wirkung für die noch nicht durchgeführten Leistungsphasen zu kündigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen aus der Kündigung entstandenen oder entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Sämtliche vom Auftragnehmer gefertigten Gegenstände, z.B. Ideenskizzen, Feinentwürfe, Volumen und sonstige Modelle sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben. Jedwede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

## 10. Nachbesserung/Gewährleistung

Infolge der an den Auftragnehmer übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten können aus Gründen des Geschmacks keine Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm von dem Auftragnehmer übergebenen Leistungen unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Überprüfung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach dessen Entdeckung gemacht werden, ansonsten gilt die Leistung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

## 11. Nutzungsrechte

11.1. Die Nutzungsrechte an der ausgewählten, abgenommenen Leistung werden mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber übertragen. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlungen sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges untersagen. Nachfolgend umfasst der Begriff „Leistung“ insbesondere auch Skizzen, Entwürfe, Layouts, Logos, Reinzeichnungen, CAD- und Werk-Zeichnungen und -Daten, Druckvorlagen, Modelle und Muster, Fotografien, offene Originaldaten, Proofs, Andrucke, Software, Webseiten, CMS und PDF-Dateien.

11.2. Der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten bestimmt sich im Zweifel nach der Erforderlichkeit für den vereinbarten Nutzungszweck. Sofern nicht anders vereinbart bedürfen Bearbeitungen oder Umgestaltungen der Leistungen des Auftragnehmers dessen ausdrückliche Zustimmung.

11.3. Nutzungsrechte an den Ideen, Entwürfen, Varianten und Studien der endgültigen Leistung werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl einer endgültigen Leistung vorbereiten.

11.4. Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten des Auftragnehmers selbst formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Schutz der übertragenen Nutzungsrechte fällt in die Verantwortung des Auftraggebers. Kommt dieser seinen Schutzpflichten nicht nach, kann der Auf-

tragnehmer selbst das Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz seine Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.

11.5. Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als das vertraglich Vereinbarte nur mit Einverständnis des Auftragnehmers übertragen werden. Eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf einer weiteren Vereinbarung der Parteien.

11.6. Ist nicht nur eine einmalige Lizenzgebühr vereinbart worden, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebührenzahlung an den Auftragnehmer zurück. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Entwicklungsphase aufnimmt bzw. die Produktion einstellt. Evtl. vom Auftraggeber erworbene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen dann gleichfalls auf den Auftragnehmer über.

11.7. Soweit Lizenzgebühren nicht pauschal vereinbart worden sind, sind diese spätestens bis Ende Februar für das vorangegangene Kalenderjahr vom Auftraggeber unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und an den Auftragnehmer auszubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen. Die Kosten der Beauftragung trägt für den Fall unrichtiger Auskünfte der Auskunftspflichtige (Auftraggeber).

11.8. Nimmt der Auftragnehmer Dritte für die Erbringung der abgenommenen Leistung des Einzelauftrags in Anspruch, erwirbt er – sofern nicht anders vereinbart – die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte von dem Dritten und überträgt diese gleichfalls mit vollständiger Vergütung des jeweiligen Einzelauftrags an den Auftraggeber. Wenn Beschränkungen des Nutzungsrechts des Dritten bestehen und hierdurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein sollte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf vor der Nutzung der Leistung durch ihn hinzuweisen.

## 12. Besondere Urheberrechte

Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Urheberbenennung. Die Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere Entwürfe, Modelle, Reinzeichnungen und sonstige Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden.

## 13. Eigentumsrechte

An den Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere Entwürfen, Modellen und Reinzeichnungen, werden keine Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind dem Auftragnehmer spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Datenträger, Dateien und Daten werden von dem Auftragnehmer nicht zur Verfügung gestellt, sofern dies nicht schriftlich vereinbart und gesondert vergütet wird.

## 14. Eigenwerbung, Freixemplare

Der Auftragnehmer ist zur Eigenwerbung unter Namensnennung des Auftraggebers und Beschreibung seiner Leistungen für den Auftraggeber in angemessener Form berechtigt. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf kostenlose Überlassung einer angemessenen Anzahl von einwandfreien Freixemplaren.

## 15. Haftung, Verjährung

15.1. Die vom Auftragnehmer geschaffene Leistung ist nach seinem Wissensstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit der Leistung oder der zugrundeliegenden Idee kann nicht gegeben werden. Die wirtschaftliche Verwertung der Leistung des Auftragnehmers geschieht auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und -sicherheit sowie Realisierbarkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung im Bereich der künstlerischen Gestaltung liegt.

15.2. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe, Modelle, Reinzeichnungen und sonstiger Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt, sowie für die der Resultate seiner Beratungstätigkeit. Er haftet ferner nicht für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Auftragnehmer haftet überdies nicht für erkennbare Fehler, wenn der Auftraggeber die Leistung freigegeben hat.

15.3. Die Haftung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen aus außervertraglichen, aber im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Pflichten sowie aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die für die Vertragsdurchführung nicht wesentlich sind, wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

15.4. Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Nebenpflichten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren gegenüber Kaufleuten ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie leicht fahrlässig herbeigeführt wurden.

15.5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Freiheit der Leistungen Dritter von Sach- oder Rechtsmängeln, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind.

## 16. Aufbewahrung, Herausgabe

16.1. Der Auftragnehmer bewahrt alle im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags für den Auftraggeber hergestellten Unterlagen sowie die eigenen Unterlagen und Materialien des Auftraggebers 12 Monate nach Beendigung einzelner Leistungsphasen oder des jeweiligen Einzelauftrags auf.

16.2. Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten gegenüber dem Kunden oder von ihm beauftragter Dritter nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Kunde die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Vergütung. Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe von Quellcodes und der entsprechenden Dokumentationen besteht nicht; diese verbleiben bei der Agentur.

16.3. Aufwendungen des Auftragnehmers für die Zusammenstellung und/oder Übersendung an den Auftraggeber wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer erstatten, sofern die Aufwendungen durch schriftlichen Kostenvorschlag vorgelegt und von dem Auftraggeber freigegeben wurden.

Erfolgt keine Freigabe, wird der Auftragnehmer die Unterlagen und Materialien des Auftraggebers vernichten.

**16.4.** Nutzungsrechte werden durch die Aufbewahrung oder Herausgabe nicht betroffen.

**17. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

**17.1.** Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag oder den jeweiligen Einzelaufträgen abzutreten.

**17.2.** Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus diesem Vertrag oder den jeweiligen Einzelaufträgen ist nur

mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

**18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist der Sitz vom Auftragnehmer. Gerichtsstand ist der Sitz vom Auftraggeber, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**19. Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

bedürfen der Schriftform, wobei Briefwechsel oder Email genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Soweit diese Rahmenbedingungen keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung sowie eventuelle Vertragslücken durch eine Regelung zu ersetzen oder zu ergänzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.